

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N^o 138.

Sonntag den 16. Juni.

1861.

Aus dem Berichte
der Kommission für Handel und Gewerbe in
dem Hause der Abgeordneten.

(Fortsetzung.)

Auch möge dem geprüften Meister gestattet sein, sich als solchen dem Publikum zu bezeichnen und anzukündigen, ohne ihn darum aber zu kleinlichen Denunziationen gegen andere Gewerbetreibende zu berechnen.

Uebrigens erweist die Statistik, wie wenig die Arbeits-Abgrenzung und der Prüfungszwang des Gesetzes vom 9. Februar 1849 mit dem Schutze der Handwerker gegen vermeintlich schädliche Konkurrenz und Mitbewerbung einer größeren Zahl ungeprüfter Gesellen und Gehülfen zusammenhängt.

Endlich bedürfe es nicht erst der Bemerkung, daß die (wie 1848, so wiederum auch auf dem Landes-Handwerkertage und in den Petitionen hervorgetretene) Anfeindung der Mitbewerbung von Kapital, Handel und Fabrik-Industrie (worauf sich die §§. 29, 31—34, Verordnung vom 9. Februar 1849 beziehen), doch aus einem zu einseitigen Standpunkt und engem Gesichtskreise der Betrachtung der heutigen Verkehrs- und Weltverhältnisse hervorgeht. Im Gegentheil seien es jene mitwerbenden Faktoren, welche für die Prosperität des Handwerks unentbehrlich, in Verbindung mit der seit 1848 so außerordentlich fortgeschrittenen Verbesserung der Technik, der gewerblichen Fortbildungs- und anderen Unterrichts-Anstalten, wie der Kommunikations-Mittel, mit der Erweiterung ferner des Weltmarkts und gerade der Konkurrenz für deutsche Handwerks-Erzeugnisse, auch zu der vielseitig bezeugten Hebung und zur Verbesserung der Lage der Handwerker im Großen und Ganzen wesentlich mit beigetragen haben.

Einer vermeintlich nachtheiligen Einwirkung jener Faktoren des Kapitals, Handels und Fabrik-

betriebes auf den handwerksmäßigen Gewerbebetrieb könne nicht auf negativem Wege, nicht durch gesetzliche Beschränkungen des Handels, der Fabrikation und der Anwendung des Kapitals im Gewerbebetriebe, sondern umgekehrt vielmehr nur dadurch begegnet werden, daß sich der Handwerkerstand selbst jener wirtschaftlichen Faktoren bemächtigt und sie sich dienstbar macht. Dieserhalb sei wiederholt auf den bereits mit bewährtem Erfolge von zahlreichen Handwerkern beschrittenen Weg der durch die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 freigegebenen Bildung von Genossenschaften für Kredit, Anschaffung von Rohstoffen, gemeinschaftliche Magazine und Verkaufsstätten u. s. w. hinzuweisen.

Aus allen diesen Gründen wurden bei der hierauf folgenden Abstimmung folgende Resolutionen:

A. betreffend die Arbeits-Abgrenzung, und zwar einstimmig angenommen (indem das eine Mitglied, das sich für dieselbe erklärt hatte, nicht anwesend war):

1) die durch die Verordnung vom 9. Februar 1849 (Gesetz-Sammlung Nr. 3102) eingeführte Abgrenzung der unter den verschiedenen einzelnen Handwerken begriffenen Verrichtungen, ingleichen jedwede Beschränkung in der gleichzeitigen Ausübung mehrerer Handwerke durch dieselbe Person, ist aufzuheben.

(Vergl. die §§. 28, 29 der Verordnung von 1849, Seite 99, 100 der Gesetz-Sammlung).

B. betreffend den Prüfungszwang, zu a. gegen zwei, zu b. gegen drei dissentirende Stimmen ebenfalls genehmigt:

2 a) der Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebes soll unabhängig von einem Befähigungs-Nachweise sein, insoweit es sich nicht um solche Gewerbs-Beschäftigungen handelt, bei deren Ausübung allgemeine gesundheits- oder andere sicherheitspolizeiliche Interessen in Frage stehen;



b) Gleiches gilt von der Befugniß, Lehrlinge zu halten.

(Vergl. §§. 23, 26 der Verordnung von 1849 und §. 131 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung von 1845),

nachdem zu 2 a. die Einschaltung der Worte: „bau-, feuer.“ vor den Worten: polizeiliche Interessen, mit Stimmenmehrheit abgelehnt worden war, weil man dem Detail der von der Regierung zu erwartenden Vorschläge nicht vorgreifen und sich nicht bei dieser Gelegenheit auch schon über die Kontroverse wegen Prüfung der Bauhandwerker resp. Baumeister entscheiden wollte.

Ein vierter Antrag betrifft das Verhältniß zwischen Meistern und Lehrlingen hinsichtlich der Lehrzeit, des Lehrgeldes und der sonstigen Bedingungen (§. 149 der Gewerbe-Ordnung von 1845). Deren Festsetzung erklärte bereits der §. 134 ibid. zum Gegenstand freier Uebereinkunft.

Es erhob sich hierbei zunächst eine Debatte darüber, ob der §. 149 a. a. D., wenn er eine Verzeichnung der Verabredungen bei der Aufnahme als Lehrling vorschreibt, die jedesmalige Abfassung eines schriftlichen Lehrvertrages erfordert und vorschreibt, oder ob eine solche schriftliche Uebereinkunft nicht nöthig und ob eventuell diese Vorschrift der Gewerbe-Ordnung von 1845 (§§. 146, 149) durch den §. 44 der Verordnung von 1849 modifizirt sei? nach welchem nämlich der Begriff des Lehrlings gegen §. 146 Gew.-Ordn. von 1845 dahin erweitert ist, „daß jeder als Lehrling betrachtet wird, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hülfleistung stattfindet oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird.

Zum Erweise, „daß auch nach der Auffassung der Regierung und nach der Praxis ein förmlicher schriftlicher Lehrvertrag bei Annahme eines Lehrlings für erforderlich gehalten werde,“ produzirte ein Mitglied der Kommission die auf Beschwerde eines hiesigen Tischlermeisters gegen den Obermeister der Tischler-Zunft ergangene Verfügung des Berliner Magistrats vom 1. December 1860. Danach wird unter Berufung auf die Circular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 9. December 1853 der Vater, welcher selber als Meister seinen minderjährigen Sohn zum Lehrling annehmen wollte, mit Rücksicht auf die §§. 146 und 149 der Gewerbe-Ordnung von 1845 für verpflich-

tet erklärt und aufgefodert, mit seinem eigenen Sohne dieserhalb einen schriftlichen Lehrvertrag oder doch nach §. 149 einen schriftlichen Lehrrevers in Form einer Aufnahmeverhandlung abzuschließen und zu dem Ende dem Sohn einen Curator ad hunc actum bestellen zu lassen.

Vom Regierungs-Kommissar wurde hierauf bemerkt gemacht, daß die Abschließung eines besonderen schriftlichen Lehrvertrages nicht vorgeschrieben, dagegen die Befolgung der §§. 147, 148 und 149 a. a. D. auch bei den Lehrverhältnissen der Meistersöhne zu erfordern sei, indem diese Bestimmungen lediglich dazu dienen, die Verhältnisse der Lehrlinge in deren Interesse zu konstatiren und zu regeln; im Uebrigen sei der vorliegende Fall zum Erweise der Unhaltbarkeit des bestehenden Gesetzes nicht geeignet, weil der Betheiligte unterlassen habe, die Angelegenheit zur Erörterung in den höheren Instanzen zu bringen.

Ein Mitglied wollte dabei erwähnt wissen, daß in seiner Heimath von einer Aufzeichnung der Lehrbedingungen zwischen Vater und Sohn keine Rede sei, hingegen nur die Einzeichnung zur Feststellung des Termins der Lehrzeit zu geschehen habe.

Das andere Mitglied bemerkte indeß thatsächlich, daß die hiesige Gewerbeabtheilung des Magistrats jene Praxis allgemein beobachte.

Gegen die Anmeldung der Lehrlinge an sich hatte ein Theil der Kommission nichts zu erinnern. Von diesen und anderen Mitgliedern wurde jedoch die Nothwendigkeit eines schriftlichen Lehrvertrages, außerdem aber auch einer förmlichen Aufnahme (§. 147 der Gewerbe-Ordnung von 1845), wie der Verzeichnung von Lehrzeit, Lehrgeld und sonstiger Bedingungen bei der Aufnahme (§. 149 a. a. D.), sowie spezieller Vorschriften hierüber, bestritten, weil obligatorische Vorschriften über dergleichen, sei es vor einer Innung, sei es vor städtischen Kommunal-Behörden oder ländlichen Ortspolizei-Obrigkeiten zu vollziehende Förmlichkeiten, unter Mitwirkung von Behörden bei einem solchen Akte, welcher lediglich dem Gebiete des Privatrechts und freier vertragsmäßiger Uebereinkunft angehöre, nicht bloß völlig unnütz, sondern auch der Natur eines solchen Privat- und Vertrags-Verhältnisses widersprechend und mit der allgemeinen bürgerlichen und persönlichen Freiheit nicht vereinbar seien.

Die Kommission erklärte sich hierauf (gegen eine Stimme) für den Grundsatz:

4) Das Verhältniß zwischen Lehrherren und Lehrlingen und insbesondere die Dauer der Lehr-

lingszeit wird durch freie Uebereinkunft regulirt, ohne daß es deshalb einer Aufnahme als Lehrling oder der Einzeichnung der Aufnahmebedingungen vor Behörden oder Innungen geseglich bedarf.

(Vergl. §§. 134, 146 — 149. Gewerbe-Ordnung von 1845).

(Fortsetzung folgt.)

Chronik der Stadt Halle.

Friedrichs-Universität.

In diesen Tagen ist das 79. amtliche Verzeichnis des Personals und der Studirenden der hiesigen Universität im Verlag von D. Hendel erschienen. In der Zahl der Professoren und Docenten finden sich keine Veränderungen, denn Prof. Dr. Burmeister, der leider seine Professur aufgibt, um wiederum nach Amerika zu reisen, steht noch unter den Mitgliedern der philosophischen Facultät und die Ernennungen für die neuen Professuren in der theologischen und in der medicinischen Facultät sind entweder noch nicht veröffentlicht oder noch nicht erfolgt.

Die Zahl der Studirenden hat sich wieder vermindert. Im Winterhalbjahre befanden sich hier 735, von diesen sind 203 abgegangen, 185 hinzugekommen, so daß jetzt die Gesamtzahl der immatriculirten Studirenden 717 beträgt. Die theologische Facultät zählt 454 (Inländer 410, Ausländer 44), die juristische 58 (54 Inländer, 4 Ausländer), die medicinische 47 (Inländer 44, Ausländer 3), die philosophische 158, darunter 13 Ausländer. Außerdem besuchen Vorlesungen 1 Pharmaceut und 5 nicht immatriculirte Hospitanten.

Kirchliche Anzeige.

Nächsten Montag **keine** Bibelfunde.

Dr. v. d. S.

Der Königliche Servis

einschließlich des städtischen Zuschusses für den Monat Mai c. soll

Sonnabend den 22. Juni c.

Vormittags in den Stunden von 9—12 Uhr und Nachmittags von 2—4 Uhr im Quartier-Amte gezahlt werden.

Zur Deckung des städtischen Zuschusses für die ausgemieteten Mannschaften ist der reglements-mäßige Beitrag, der Reihenfolge des Einquartierungs-Turnus zufolge, von den Besitzern der Häuser Nr. 484—1435 1. Monat 1. Tour erforderlich, welcher in den nächsten Tagen eingezogen werden soll.
Halle, den 10. Juni 1861.

Das Quartier-Amte.

Kirchliche Anzeigen.

Getraute:

Ulrichsparochie: Den 9. Juni der Barbierherr Buschbeck mit C. A. E. Eydner. — Den 11. der Maurer Moriz mit J. E. R. Hangel.

Geborene:

Marienparochie: Den 29. Januar dem Handarbeiter Seydewitz ein S., Gustav Mag. — Den 22. März dem Eisenbahnbeamten Schnurbusch eine T., Caroline Friederike Johanne Rosine Lina. — Den 11. April dem Handarbeiter Krüger ein S., Louis Otto. — Den 15. Mai dem Kaufmann Meise eine T., Johanne Julie Franziska Anna.

Ulrichsparochie: Den 16. April dem Lehrer Franke ein S., Friedrich Wilhelm Carl. — Den 19. dem Dr. med. und prakt. Arzte Thammann ein S., Willy Ernst. — Den 28. ein unehel. S., Gustav Moriz. — Den 9. Mai dem Kaufmann Bröpper eine T., Frieda Emma Louise. — Den 22. dem Handelsmann Rehse ein S., Wilhelm Carl Paul. — Den 23. dem Tischlermeister Hellwig ein S., Friedrich Wilhelm. — Den 26. eine unehel. T., Caroline Henriette Louise. — Den 31. dem Bremser Kürschner ein S., Carl Friedrich Wilhelm. — Den 6. Juni dem Handarbeiter Engelhardt eine T., todtgeb.

Morizparochie: Den 2. März dem Handarbeiter Lösch ein S., Gustav Adolph Paul. — Den 14. April dem Glasermeister Krause ein S., Willy Paul. — Den 20. Mai dem Pfannenschmidtmeister Reiling ein S., Gottlob Gustav. — Den 22. ein unehel. S., Ferdinand Wilhelm Carl.
Entbindungs-Institut: Den 20. Mai ein unehel. S., todtgeb.

Domkirche: Den 20. April dem Barbierherrn Kemm eine T., Albertine Clara. — Dem Zimmermann Christian eine T., Marie. — Den 1. Mai dem Zimmermann Gellert eine T., Juliane Rosine Wilhelmine. — Den 4. dem Mau-

ter Salzer eine L., Wilhelmine Emilie Auguste Bertha. — Den 9. dem Privatgelehrten Dr. Ule ein S., Wilhelm. — Den 10. dem Schnitt Händler Feld eine L., Christine Sophie. — Den 18. dem Zimmermann Beckmann eine L., Auguste Antonie Marie Ida.

Neumarkt: Den 1. Februar dem Stellmachermeister Böttger ein S., Johannes. — Den 22. April dem Schaffner Rechtenbach eine L., Ernestine Caroline Auguste. — Den 23. dem Schuhmachermeister Möhring eine L., Friederike Wilhelmine Anna. — Den 24. dem Maurer Dittmar ein S., Friedrich. — Den 12. Mai dem Gastwirth Gruneberg eine L., Friederike Henriette Hedwig.

Glauch: Den 29. März dem Handarbeiter Moritz ein S., Johann Friedrich Carl. — Den 14. April dem Handarbeiter Geisler eine L., Henriette Amalie Clara.

Gestorbene:

Marienparochie: Den 5. Juni des Zimmermanns Bergmann L. Wilhelmine, 7 M. Rückenmarks-Wassersucht. — Den 6. eine unehel. L., Louise Ida, 4 M. Brechdurchfall. — Den 8. des Steinsehers Göhre L. Louise Friederike, 2 M. 15 J. Schwäche. — Den 9. des Schneidermeisters Löschner S. Ludwig Reinhold, 10 J. 5 M. 15 J. Schwindsucht. — Den 10. des Wollhändlers Danneberg L. Emma, 1 J. 11 M. Gehirnentzündung. — Des Juweliers König L. Elise, 2 J. 1 M. Zehrfieber.

Ulrichsparochie: Den 5. Juni des Königl. Post-Sekretairs Kurze S. Felix, 2 J. 8 M. Scropheln. — Den 6. des Handarbeiters Engelhardt L. todtgeb. — Den 8. eine unehel. L., Marie, 1 M. Schwäche. — Den 10. des Maurers Mehl Ehefrau, 27 J. 4 M. 14 J. Nervenfieber. — Den 10. des Boamachers Schröder S. Richard, 7 M. Wasserkopf. — Den 11. der Hausmann Annaberg, 79 J. 10 M. Altersschwäche.

Moritzparochie: Den 20. Mai ein unehel. S., todtgeb. — Den 6. Juni des Handarbeiters Berth Wittwe, 73 J. Altersschwäche. — Den 7. des Victualienhändlers Dreßler S. Alexander, 1 J. 3 W. 2 J. Krämpfe. — Den 10. die unverehel. Friederike Weg, 31 J. Gebärmutterleiden. — Den 11. des Handarbeiters Bestedt S., 8 M. Krämpfe.

Stadtfrankenhaus: Den 8. Juni des ehe-

maligen Zubermanns Hoffmann nachgel. L. Marie, 19 J. 6 M. 22 J. Brustkrankheit.

Domkirche: Den 5. Juni des Zimmermanns Dehring L. Anna, 9 J. Krämpfe.

Militairgemeinde: Den 7. Juni des Bezirksfeldwebels vom 2. Magdeb. Landwehr-Regim. (Nr. 27) Holzappel S. Franz, 10 M. 3 W. Gehirnkrämpfe.

Neumarkt: Den 12. Juni des Stellmachermeisters Gubsch L. Marie Eleonore Alwine Bertha, 9 M. Krämpfe.

Glauch: Den 4. Juni des Fischermeisters Hoffmann L. Hedwig, 4 J. 8 M. in Folge der Lungenentzündung. — Den 8. des Märlers Zwanziger L. todtgeb. — Den 8. ein unehel. S., 1 M. 3 W. Krämpfe. — Den 9. des Handarbeiters Knöchel S. Carl Franz Wilhelm, 7 M. 11 J. Wasserkopf. — Des Klempnermeisters Walther L. todtgeb.

Herausgegeben im Namen der Armenirection
von Dr. Eckstein

Bekanntmachungen.

Da das Betreten der Wiesen in den Pulverweiden, insbesondere von Kindern, wiederum ungebührlich stattfindet, so bedeuten wir die Eltern und sonstige Angehörige, die Kinder hiervor ernstlich zu warnen, indem sie selbst für solche Ungebührlichkeiten werden mit zur Verantwortung gezogen werden.
Halle, den 14. Juni 1861.

Der Magistrat.

Die diesjährige Grasnutzung in den Pulverweiden soll

Donnerstag den 20. d. M. Nachmittags 2 Uhr,

die Grasnutzung auf der großen Rath's-Wiese
Freitag den 21. d. M. Nachmit. 2 Uhr
in den bisherigen Abtheilungen an Ort an Stelle meistbietend versteigert werden.

Halle, den 12. Juni 1861.

Der Magistrat.

6 Jahre

garantire ich für die Haltbarkeit der Portemonnaies, die bei mir für den Preis von 2 1/2 Sgr. zu kaufen sind.

F. Frost, gr. Steinstraße Nr. 2.

Mehrere getragene Röcke, fast neu, sind billig zu verkaufen
alter Markt Nr. 32, 1 Treppe.